

**An- und Abflugverfahren
sowie Lärmbekämpfungsvorschriften
(Anhang 2
zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich)
(Änderung)**

(vom 9. April 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die An- und Abflugverfahren sowie Lärmbekämpfungsvorschriften (Anhang 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich) vom 19. August 1992 werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 3 unverändert.

Die Flugverkehrsleitung kann in Abweichung von Abs. 3 kolbenmotorgetriebene Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg bis 15 000 kg auf die An- und Abflugwege für Sichtflüge verweisen, sofern dadurch Verspätungen des Linien- und Charterverkehrs vermieden oder vermindert werden können.

II. Diese Änderung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 25. August 1997.